

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 109.

Dresden, am 3. April.

1837.

Acht und funfzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 18. März 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung über den Gesetzentwurf,
das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten über ganz geringe
Forderungen betreffend. (§§. 26. — 44.) —

Prinz Johann: Was den Unterschied zwischen der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Fassung und dem Antrage der Deputation anlangt, so hätte ich zu Rechtfertigung des letztern noch Einiges beizufügen. Es ist in neuern Gesetzen sehr oft der Fall gewesen, daß man den Handschlag an Eidesstatt an die Stelle der wirklichen Eidesleistung gestellt hat. Ich muß bemerken, daß ich meines Theils dieses Mittel nicht für durchaus zweckmäßig erachten kann. Keineswegs will ich jedoch der Vermehrung der Eide das Wort sprechen. Was ist aber der Handschlag an Eidesstatt? Es ist auch ein Eid, und vor meinem Gewissen würde ich mich eben so für meineidig halten, wenn ich eine falsche Aussage durch Handschlag versicherte, als wenn ich sie eidlich bekräftiget hätte. Hier besteht nun der Unterschied, daß der Handschlag für minder feierlich, der Eid aber für eine größere Feierlichkeit gilt. Ich glaube aber, daß in dieser Beziehung der Grundsatz gilt: Wenig Eide, aber möglichst feierliche! Wende ich mich nun zu dem Amendement des Herrn Secr. Harz, so muß ich bemerken, daß ich in der Hauptsache kein zu großes Bedenken dagegen habe, ob ich gleich dasselbe auch nicht für nützlich halte; ein einziges Bedenken schwebt mir aber doch vor, ob dieser Vorschlag nämlich nicht gerade geeignet sein würde, Meineide hervorzurufen. Es ist wohl eine Erfahrungssache, daß der gemeine Mann sich weniger scheut, etwas an Eidesstatt zu versichern, als einen Eid zu leisten; er wird die Aussage nicht allemal so wahrhaft ablegen, weil er die Hoffnung hat, daß er sie vielleicht nicht beschwören darf; allein verlangt nun die Partei, die Aussage eidlich zu bestärken, so wird er sich jetzt gezwungen sehen, den Eid zu leisten, und folglich wird er einen Meineid begehen. Aus diesem Grunde könnte ich dem Amendement nicht ganz meine Beistimmung geben.

v. Carlowitz: Was mich anhetrifft, so muß ich erklären, daß ich mich ebenfalls mit der Ansicht der Regierung nicht vereinigen kann, vielmehr dem Deputations-Gutachten beitrete, theils aus den von Sr. Königl. Hoheit bereits entwickelten Gründen, theils weil der Sache auch noch ein anderer Gesichtspunct abzugewinnen ist. Es ist der Eid ja nichts Unde-

res, als die Anrufung des göttlichen Namens; eine solche Anrufung fällt aber weg, wenn nur die Versicherung mittelst Handschlags an Eidesstatt geleistet wird. Es geht somit der moralische Gesichtspunct in der Sache verloren, sobald man die Anrufung des göttlichen Namens aufgibt und darauf sich beschränkt, eine Versicherung zu verlangen, deren Unwahrheit man mit der harten Strafe des Meineids belegt. Es wäre besser, wenn man einmal den Eid nicht behalten will, man gehe auf eine Versicherung an Eidesstatt nicht ein, sondern mache es ohne Weiteres zur Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und bestimme, daß, wer diese nicht sagt, in eine so harte Strafe, wie sie hier Platz greifen würde, verfälle. Was die Verminderung der Eide anlangt, so habe ich mehrmals in der Kammer mich dafür zwar ausgesprochen; allein man muß nicht zu weit gehen, man muß nicht — ich will mich eines Sprüchwortes bedienen — das Kind mit dem Bade ausschütten und bei dem wichtigsten aller Eide den Anfang mit der Verminderung machen. Dafür muß ich aber den Zeugeneid erklären. Was das Amendement des Secr. Harz anbetrifft, so hatte ich ursprünglich die Absicht, mich mit demselben zu vereinigen; allein außer dem bereits bemerkten Bedenken, geht mir noch ein zweites gegen dasselbe bei, so daß ich wieder zurückkommen möchte auf den Vorschlag der Deputation. Es möge der Fall vorkommen, daß Jemand eine unwahre Aussage thut; der andere Theil, der dadurch benachtheiligt ist, soll nun nach dem Amendement des Secr. Harz das Befugniß haben, die eidliche Bestärkung dieser Aussage zu verlangen: allein ich glaube, es wird der gewissenhaften Personen genug geben, die lieber auf ihr Recht verzichten und einen ohnehin nur geringen Anspruch aufgeben, wie er bei dieser Prozeßgattung nur vorkommen darf, als daß sie dem Zeugen Anlaß geben, einen Meineid zu schwören. Auf diese Weise wird die gewissenhafte Partei benachtheiligt und das Recht gebeugt werden, und das wäre mehr als bedenklich. Aus diesen Gründen halte ich es für sachgemäß, bei dem Vorschlage der Deputation stehen zu bleiben.

Secr. Harz: Wir alle theilen den Wunsch, die Eide so viel als möglich zu vermindern; aber gewiß ist keiner unter uns, der da wünscht, den Eid aus unsern Prozeßten ganz zu verbannen, denn dann müßte man häufig auf das einzige und letzte Mittel, die Wahrheit an den Tag zu bringen, verzichten. Es kann nur darauf ankommen, Mittel zu suchen, den Eid so weit zu vermindern, als ohne Nachtheil für den Rechtsschutz geschehn kann, und wo es andere Mittel giebt als den Eid, die Wahrheit an den Tag zu bringen, diese zu wählen. Beide